



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

FREIER KAPITALVERKEHR, GESELLSCHAFTSRECHT UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG  
**Finanzberichterstattung**

**GENERALDIREKTION BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN**

## **KONSULTATION ZUM INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARD FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN**

**Bitte senden Sie nur diesen Antwortbogen zurück.**

**Ende der Konsultation:** 12. März 2010

**Bitte richten Sie Ihre Antwort vorzugsweise per E-Mail an:**

[markt-review-consultation@ec.europa.eu](mailto:markt-review-consultation@ec.europa.eu)

**Postanschrift:**

Europäische Kommission  
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen  
Referat F3 - Finanzberichterstattung  
SPA 2/JII - 01/112  
B-1049 Brüssel  
Belgien

*Nicht fristgerecht eingehende Beiträge werden nicht berücksichtigt.*

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgium. Telephone: (32-2) 29 65 199.

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/accounting/sme\\_accounting/review\\_directives\\_en.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/sme_accounting/review_directives_en.htm)  
E-mail: markt-f3@ec.europa.eu

Bitte fügen Sie Ihrer Antwort folgende Angaben bei:

Sie sind:

<b>Ein Ersteller</b>	<input type="checkbox"/> kleines Unternehmen	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte präzisieren)	Rechtsform: <input type="checkbox"/> unbeschränkte Haftung <input type="checkbox"/> beschränkte Haftung
	<input type="checkbox"/> mittelgroßes Unternehmen		
	<input type="checkbox"/> großes Unternehmen		
<b>Ein Nutzer:</b>	<input type="checkbox"/> Bank/Kreditgeber	<input type="checkbox"/> Analyst	<input type="checkbox"/> sonstige Interessensvereinigung
	<input type="checkbox"/> Privatperson	<input type="checkbox"/> Anleger/Anlegervereinigung	
<b>Eine Behörde:</b>	<input type="checkbox"/> Regulierungsbehörde Abschlussprüfung/Marktregulierungsbehörde	<input type="checkbox"/> Agentur von Regierung od. Ministerium	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte präzisieren)
<b>Ein Wirtschafts-/Abschlussprüfer:</b>	<input type="checkbox"/> Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	<input type="checkbox"/> Abschlussprüfungsgesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/> Wirtschafts- und Abschlussprüferverband
<b>Sonstiges</b>	<input type="checkbox"/> (bitte präzisieren)		

Name Ihres Verbands oder Ihrer Vereinigung/Ihres Unternehmens: [wp.net e. V.](#)

Land, in dem Ihr Verband oder Ihre Vereinigung/Ihr Unternehmen seinen/ihren Sitz hat: [Deutschland](#)

Name und Sitz der Muttergesellschaft:

Kontaktdaten einschl. E-Mail-Adresse: [Vorstand Michael Gschrei, Stiftsbogen 102, 81375 München; Internet: www.wp-net.com, eMail: michael.gschrei@wpgschrei.de](#)

Kurze Beschreibung der allgemeinen Tätigkeit Ihres Verbands oder Ihrer Vereinigung/Ihres Unternehmens:

[Fachliche und politische Interessensvertretung der mittelständischen Wirtschaftsprüfungskanzleien und -gesellschaften in Deutschland .](#)

Treiben Sie grenzübergreifenden Handel?  Ja  Nein

Ist Ihr Verband/Ihre Vereinigung beim Register für Interessenvertreter angemeldet?  Ja  Nein

Wenn ja, geben Sie bitte die Anschrift Ihres Verbands/Ihrer Vereinigung sowie die ID-Nummer an, unter der er/sie im Register der Interessenvertreter geführt<sup>1</sup> wird.

[wp.ne374972129](#)

[wp.net, Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung; Stiftsbogen 102, 81375 München](#)

Veröffentlichung:

---

<sup>1</sup> Sollte Ihr Verband/Ihre Vereinigung noch nicht angemeldet sein, können Sie dies vor Übermittlung Ihres Beitrags hier nachholen (<https://webgate.ec.europa.eu/transparency/reg/in/welcome.do?locale=de#de>). Beiträge nicht angemeldeter Verbände/Vereinigungen werden getrennt von den Beiträgen angemeldeter Verbände/Vereinigungen veröffentlicht.

Lehnen Sie eine Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten ab, weil dies Ihrer Auffassung nach Ihre berechtigten Interessen verletzt?

Ich lehne die Veröffentlichung ab

**Frage 1:**

*Sind Sie der Auffassung, dass sich der IFRS für KMU für eine weitverbreitete Anwendung in Europa eignet?*

JA

NEIN

Weiß nicht

*Führen Sie dies bitte näher aus und geben Sie an, ob es Unternehmensarten oder –größen gibt, die von einer Übernahme des Standards profitieren würden:*

Ein international ausgerichtetes und einheitliches Regelwerk kann geeignet sein die Vergleichbarkeit von Abschlussinformationen für Investoren und Gläubiger herzustellen. Die deutsche Kultur der mittelständischen Wirtschaft ist jedoch - anders als in den angelsächsischen Ländern - auf Eigentümerführung und lokale Kreditgeber ausgerichtet. Somit kommt es bei den Abschlüssen insbesondere auf die Abbildung von lokalen Gesichtspunkten und Wahrung von Grundsätzen an. Zudem möchte der Unternehmer auch die Abschlusszahlen verstehen, da er in der Regel auch Investor, also Eigentümer ist.

Ein an die nationalen Gegebenheiten angepasstes Rechnungswesen (z.B. HGB) erfüllt die Informationserfordernisse wesentlich mehr. Außerdem ist der erfolgreiche deutsche Unternehmensmittelstand konservativ ausgerichtet. Das deutsche HGB mit dem übergeordneten Vorsichtsprinzip hat sich gerade in Krisensituationen als das stabilere und geeignetere System herausgestellt. IFRS mit seiner nur theoretisch möglichen Fair Value Bewertung trugen wesentlich mit zur Destabilisierung der Finanzmärkte bei. Bewertungsregeln - wie bspw. der Fair Value - haben sich nicht bewährt, sondern fördern mit ihrer kurzfristigen Betrachtung übermäßige Ergebnisausschläge, woraus wiederum zu hohe Bonuszahlungen resultierten. Der Fair Value ist entgegen der wissenschaftlichen Lehre in der Praxis kein objektiver Wert, sondern rein subjektiv geprägt und kann bis hin zu einem rein virtuellen (Modell)-Wert gehen. Dies belegen die Bankenabschlüsse im Vorfeld der Finanzkrise, das die Subprime-Produkte modelltheoretisch, aber ohne realistische Relevanz bewertet wurden. Kritisch ist auch anzumerken, dass den IFRS-Regeln - auch den KMU-IFRS - die demokratische Legitimation fehlt, da das Komitologieverfahren keine ausreichende Mitwirkung der Gesetzgebungsorgane vorsieht. Dies steht in Widerspruch zu Art. 290 AEU. Die Problematik des IFRS besteht darin, dass im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 294 AEU keine Einflussnahme erfolgen kann. Die Mitwirkung der betroffenen Unternehmen ist gering, was sich negativ auf die Akzeptanz auswirkt.

klein<sup>2</sup>

mittel<sup>3</sup>

groß<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> In der Regel Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 4,4 Mio. EUR, einer Bilanzsumme von weniger als 8,8 Mio. EUR und maximal 50 Beschäftigten (siehe Vierte Richtlinie Gesellschaftsrecht).

<sup>3</sup> In der Regel Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 17,5 Mio. EUR, einer Bilanzsumme von weniger als 35 Mio. EUR und maximal 250 Beschäftigten (siehe Vierte Richtlinie Gesellschaftsrecht).

sonstige Kriterien (bitte präzisieren)

Das Gesellschaftsrecht der einzelnen Mitgliedsstaaten wird durch IFRS nicht richtig abgebildet. So zum Beispiel die Abgrenzung EK/FK.

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Geschäftsvorfälle sind immer von den kulturellen Besonderheiten der Volkswirtschaften abhängig. Diese Besonderheiten werden gerade durch IFRS negiert und nur modell-theoretisch abgebildet. Die deutschen Personengesellschaften kennt man in vielen Staaten des EU-Raumes nicht.

**Frage 2:**

*Wenn Sie ein Abschlussersteller sind, können Sie etwaige (einmalige oder regelmäßig anfallende) Kosten oder Vorteile oder sonstige etwaige Auswirkungen einer Übernahme des IFRS für KMU nennen?*

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Für KMU ergeben sich keine Vorteile. Aus den Äußerungen von Anwendern des dt. BilMoG werden große Ablehnungstendenzen bei den Unternehmen ersichtlich. Die deutsche BilMoG-Lösung ist ausreichend.

*Sind Sie insbesondere der Auffassung, dass die bessere internationale Vergleichbarkeit der nach dem IFRS für KMU erstellten Abschlüsse Ihrem Unternehmen nutzt?*

JA

NEIN

Weiß nicht

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Die Informationsempfänger der KMU-Abschlüsse sind nicht vergleichbar mit den Informationsempfängern bei anonymen Gesellschaften.

Eine positive Auswirkung von einer theoretischen internationalen Vergleichbarkeit ist daher nicht ersichtlich, da auch nicht vorhanden.

Die bessere internationale Vergleichbarkeit unterstellt eine Objektivität der Wertansätze und ihrer Ermittlungsmethoden, welche aber in der Praxis nicht vorliegen. Die Gestaltungsmöglichkeiten durch IFRS führen zu beliebigen und damit subjektiven Wertansätzen und damit eben nicht zu einer internationalen Vergleichbarkeit. Es wäre besser zu einer Kodifikation überzugehen.

**Frage 3:**

---

<sup>4</sup> In der Regel Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 17,5 Mio. EUR, einer Bilanzsumme von mehr als 35 Mio. EUR und mehr als 250 Beschäftigten (siehe Vierte Richtlinie Gesellschaftsrecht).

Wenn Sie ein Abschlussnutzer (beispielsweise eine Bank) sind, glauben Sie, dass die nach dem IFRS für KMU erstellten Abschlüsse nützlichere Informationen bieten als Abschlüsse nach den nationalen GAAP?

JA

NEIN

Weiß nicht

Führen Sie dies bitte näher aus:

Die internationale Vergleichbarkeit ist nicht Realität, nur akademische Theorie. Wirkliche Vergleichbarkeit wird nur durch eine gemeinsame (Gesellschafts)-Rechtslage ermöglicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine transatlantische Vergleichbarkeit eher nebensächlich erscheint, bislang mündeten fast alle Erwerbe US-amerikanischer Unternehmen durch dt. Unternehmen in einem finanziellen Fiasko. Deswegen wollen europäische -- insbesondere Deutschland - Länder in den USA kaum Unternehmen erwerben, eher umgekehrt ist dies der Fall. Es ist aber nicht Aufgabe der EU-Rechnungslegung, die Unternehmenserwerbe durch internationale Hedge Fonds vorzubereiten, sondern den vorhandenen EU-Investoren ein verlässliches Zahlenwerk über sein Investment zur Verfügung zu stellen.

Insoweit kann eine europäische Lösung, die an die Tradition der Bilanzrichtlinien anknüpft mehr leisten. Außerdem werden die oben erwähnten lokalen kulturellen Besonderheiten von Volkswirtschaften im Gesellschaftsrecht durch IFRS nicht korrekt abgebildet werden. Grenzüberschreitende Nutzer der Bilanzinformationen sind bei KMUs eher in der Minderheit.

Für Controlling-Zwecke ausländischer Tochterunternehmen eignet sich IFRS wenig, da die unternehmensnotwendigen internen Informationen nicht standardisiert werden können.

Wir fordern daher klare Grundsätze und keine filigrane Kasuistik, die durch Gestaltungsmöglichkeiten relativiert werden können.

**Frage 4:**

Ist die größere internationale Vergleichbarkeit der nach dem IFRS für KMU erstellten Abschlüsse für die Benutzer von Vorteil?

JA

NEIN

Weiß nicht

Führen Sie dies bitte näher aus:

Die internationale Vergleichbarkeit ist nicht Realität, nur akademische Theorie. Wirkliche Vergleichbarkeit wird nur eine wirklich gemeinsame Rechtslage geben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine transatlantische Vergleichbarkeit eher nebensächlich erscheint. Insoweit kann eine europäische Lösung, die an die Tradition der Bilanzrichtlinien anknüpft, mehr leisten.

**Frage 5:**

Sollte die Übernahme des IFRS für KMU Ihrer Auffassung nach in den Rechnungslegungsvorschriften der EU vorgesehen werden?

JA

NEIN

Weiß nicht

Führen Sie dies bitte näher aus:

Eine einheitliche europäische Rechnungslegung muss einhergehen mit der Harmonisierung des Gesellschaftsrechts. Dies haben die vorhergehenden grundsätzlichen Harmonisierungen bewiesen, die durch die gesellschaftsrechtlichen Richtlinien auch stark in die Bilanzierungswirklichkeit eingegriffen haben.

**Frage 6:**

*Wenn ja, sollte diese Option ausschließlich in Form einer Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten bestehen (d.h. jeder Mitgliedstaat hätte zwar die Möglichkeit, den IFRS für KMU zu akzeptieren, wäre aber nicht dazu verpflichtet)?*

JA

NEIN

Weiß nicht

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Wenn andere Staaten IFRS anwenden wollen, dann sollte man es Ihnen nicht verwehren. Aber eine grundsätzliche Harmonisierung wäre vorzuziehen, allerdings durch den europäischen Gesetzgeber, nicht durch ein Gremium, das keinerlei demokratische Legitimation besitzt.

**Frage 7:**

*Haben Sie andere Vorschläge für die mögliche Übernahme des IFRS für KMU im Rahmen der EU-Rechnungslegungsvorschriften?*

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Eine grundsätzliche Regelung wäre europarechtlich vorzuziehen. Am besten wäre eine Anknüpfung an die Bilanzrichtlinien, allerdings im Wege der Verordnung.

**Frage 8:**

*Sollte den Unternehmen auf EU-Ebene hinsichtlich der Übernahme des IFRS für KMU eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden?*

JA

NEIN

Weiß nicht

*Wenn ja, welchen Unternehmenskategorien:*

klein

mittel

groß

sonstige Kriterien (bitte präzisieren)

Eine europarechtliche Regelung wäre besser.

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Das Ziel von IFRS - Internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse - hat sich als Irrtum herausgestellt, da die Bandbreite der Gestaltung und Beliebigkeit zu groß ist.

**Frage 9:**

Was sollte Ihrer Auffassung nach in Fällen unternommen werden, in denen die Richtlinien nicht mit dem IFRS für KMU vereinbar sind?

Führen Sie dies bitte näher aus:

Dies wäre im Hinblick auf Art. 290 AEU rechtlich u.E. unwirksam.

**Frage 10:**

Halten Sie es angesichts der Veröffentlichung des IFRS für KMU für notwendig, dass die Rechnungslegungsrichtlinien auch in Zukunft ihren präskriptiven Charakter behalten?

JA

NEIN

Weiß nicht

Wenn ja, für welche Unternehmensarten und –größen sind detaillierte Vorschriften erforderlich?

klein

mittel

groß

sonstige Kriterien (bitte präzisieren)

Die Rechnungslegungsrichtlinien sind fortzuentwickeln in Richtung Verständlichkeit, einfacherer Anwendbarkeit und die Schaffung von Generalklauseln. Solche Regeln sind dem IFRS tendenziell überlegen .

Welche Aspekte der Rechnungslegung sollten neben den unter 4.3 des Konsultationspapiers genannten Punkten in den überarbeiteten Richtlinien behandelt werden, und mit welchem Grad an Detailliertheit?

Führen Sie dies bitte näher aus:

Im Wesentlichen sollten die Richtlinien mit weniger Wahl- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten für die Mitgliedsstaaten versehen und als Verordnung erlassen werden. Dabei müssen insbesondere die Bewertungsvorschriften vereinheitlicht und wenn irgend möglich auch als Bemessungsgrundlage für steuerliche Zwecke dienen.

Sonstige Bemerkungen

**Frage 11:**


Gibt es Punkte des IFRS für KMU, die in die überarbeiteten Richtlinien aufgenommen werden sollten?

Führen Sie dies bitte näher aus:

**Frage 12:**

*Möchten Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare zum IFRS für KMU oder zur geplanten Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinien abgeben?*

*Führen Sie dies bitte näher aus:*

Weitere Anmerkungen zu IFRS finden Sie in unserem Konsultationspapier vom 29.7.2009:  
Übernahme der Vierten und siebten Gesellschaftsrichtlinie 

***Vielen Dank für Ihre Mitarbeit***